

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Schüler\*innen, Lehrer\*innen, des sonstigen Personals sowie der Gäste am Oberstufenzentrum Oder-Spree vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Durchführung des Schulbetriebs werden von der Schulleitung besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Über folgende Festlegungen wird belehrt:

### **Persönliche Hygiene**

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen...) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.

Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.

Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.

Husten- und Niesetikette; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

### **Räume**

Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in der Schule sind einzuhalten. Wenn Ein- und Ausgänge gekennzeichnet sind, sind nur diese dementsprechend zu benutzen.

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal, Eltern und Besuchern an den Schulen ist einzuhalten.

Im Bereich des Schulgeländes (Innenbereich) ist von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-Atmenschutzmaske zu tragen. Schüler/innen und Lehrkräfte können ihre Masken während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume abnehmen. Schüler/innen können ihre Maske bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten abnehmen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.

Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause und wenn organisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen, die mindestens 3 Minuten (im Sommer 10 Minuten) dauert. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Ein Wechsel der Unterrichtsräume ist nach fachlicher Maßgabe möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler sollen sich in den Pausen möglichst viel im Freien aufhalten.

**Gegenstände/Arbeitsmittel**

Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel persönlich zuzuweisen.

Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für Nachnutzung zu reinigen.

Sollte die Nutzung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich sein, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

**Testkonzept**

Ab dem 19. April 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder der Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder der Nachweis eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden zu haben Voraussetzung für das Betreten der Schule.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht auf Grundlage eines Schnelltests ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Bescheinigung über ein aktuelles Testergebnis ist am Montag und Donnerstag vorzulegen (Ausnahmen: Schuljahresbeginn, Wochen mit Feiertagen und Turnuswechsel werden von der Schulleitung festgelegt und auf der Homepage mitgeteilt). Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Als Nachweis hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Die Ausgabe der Tests wird in den Abteilungen organisiert. Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Test erhalten haben, werden unmittelbar nach Betreten der Schule getestet. Bei minderjährigen ist die unterzeichnete Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Bei einem positiven Testergebnis ist die Schule nicht zu betreten oder unmittelbar zu verlassen.

**Auftreten von Krankheitszeichen**

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Schüler\*innen, Lehrer\*innen bzw. sonstigem Personals während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Betreffende soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden. Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Meldungen erfolgen über die Abteilungsleiter an den Schulleiter.

Personen, die mit nachweislich an COVID-19-Erkrankten in einem Haushalt leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten.

**Unterricht/Unterrichtsformen**

Der Unterricht ist in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in geschlossenen Räumen dürfen erteilt werden, wenn bei Gesang und der Nutzung von Blasinstrumenten ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird und die Räume gut durchlüftet werden.

Im Sportunterricht in den jeweiligen Bewegungsfeldern sollte darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.

Der Schulschwimmunterricht kann sowohl in Schwimmhallen als auch in Freibädern durchgeführt werden. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind.

**Schulische Veranstaltungen**

Unter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe bundes- und landesrechtlicher Regelungen dürfen schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei Schulfahrten und außerschulischen Lernorten ist die Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich.

**Schulpflicht**

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen.

**Schulfremde Personen**

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher werden im Sekretariat dokumentiert.

Die Umsetzung des Hygieneplans im OSZ Oder-Spree wird regelmäßig und konsequent überprüft. Ein besonderer Wert wird daraufgelegt, den Schüler/innen den hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

Axel Schmook  
-Schulleiter-

Fürstenwalde, 06.08.2021